

lehrte, der karolingische Zentenar sei auf das gebotene Ding, das sich hauptsächlich mit der handhaften Tat zu beschäftigen hatte, beschränkt worden⁸⁵). Soweit der *centenarius* der Kapitularien und unser Zeugenführer — den wir erst seit der Zeit Karls des Großen greifen können — dasselbe Amt innehatten, zeigt das hier ausgebreitete Material, daß die Zweifel an der realen Durchsetzung der Reform berechtigt sind. Streitigkeiten über Grund und Boden waren sicherlich nicht dem Gericht des Zentenars in Alemannien entzogen. Ob sein Ding immer ein gebotenes Ding war, ob das echte Ding ihm entzogen war und ob die Anwesenheit des Grafen erforderlich war, wenn hohe Bußsachen verhandelt wurden, das sind Fragen, die hier unerörtert bleiben müssen.

Wie kam nun der *centenarius* in seine Stellung? Nach den Leges wurde er von dem *dux* im Benehmen mit dem Volk bestellt (T. 41, 1). Der *dux* ist zur Zeit unserer Urkunden verschwunden. Man wird an seiner Stelle jetzt an den König denken oder an seine Vertreter, die *comites*, und wir können auf die Beobachtungen hinweisen, die auf Beziehungen zwischen den Zeugenführern und dem König deuten. König oder *comes* hätten also im Zusammenwirken mit dem Volk den *centenarius* oder Zeugenführer in sein Amt eingesetzt, das bereits von der Herzogszeit her Bestand hatte. Er nahm die Amtsträger aus dem Kreis der königlichen Vasallen unter den Alemannen und der einheimischen adeligen Grundherren, aber nicht aus dem Reichsadel fränkischer Herkunft, der sicher eine große Zahl der *comites* im alemannischen Raum stellte. Genealogische Beziehungen zu dieser Schicht lassen sich an keiner Stelle nachweisen.

III.

Zu welchen Ergebnissen sind wir gekommen? In dem ersten Teil der Untersuchung beschäftigten wir uns mit den kritischen Merkmalen, die es erlauben, im St. Galler Urkundenbuch Adel, Königszinser und Freie auf Klosterland zu erkennen. Der zahlenmäßig vielleicht bedeutendste Stand der kleinen, unbelasteten Landeigentümer läßt sich in den konkreten einzelnen Fällen kaum je einmal mit Sicherheit feststellen. Nach den Leges Alamannorum bildete der alemannische Adel keinen Stand im Rechtssinn. Aus den St. Galler Urkunden ist zu entnehmen, daß sich daran bis zum Ende der Karolingerzeit nichts geändert hat. Das Fehlen

⁸⁵) H. Glitsch, Der alemannische Zentenar und sein Gericht (Berichte über die Verhand. d. kgl. sächs. Gesellsch. d. Wiss. zu Leipzig 69/2, 1917) bes. S. 18 u. 154, u. H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter ²(1958) S. 185—203.